

Interpellation: Zum Zerstückelungsverbot von Landparzellen

Frau Präsidentin Meine Damen und Herren

Nach dem Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht ist ein Grundstück oder ein Gewerbe beim Verkauf über 25 Aren Bewilligungspflichtig Artikel 61. Das zuständige Amt, im Kanton Uri die Volkswirtschaftsdirektion ist die Bewilligungsstelle. Jedes Stück Kulturland über 25 Aren muss beim Verkauf vom zuständigen Amt geprüft und bewilligt werden.

Im Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht im Artikel 58 gilt ein Zerstückelungsverbot von Landparzellen. Auf Anfrage am Bundesgericht bei Andreas Wasserfallen Agronom und Rechtsanwalt Bern gilt ein Zerstückelungsverbot unbefristet.

Ausnahmen nach dem Bäuerlichen Bodenrecht sind im Artikel 59 geregelt. Es sind Massnahmen im Rahmen einer Bodenverbesserung, zum Zweck einer Bodenverbesserung zur Grenzbereinigung bei der Erstellung eines Werkes. Oder infolge einer Enteignung oder eines freihändigen Verkaufs, wenn dem Verkäufer die Enteignung angedroht wird.

Beim Erwerb von Landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken muss der Käufer Selbstbewirtschafter sein und muss die Fähigkeit ausweisen.

Ausnahmen wo beim Erwerb von Grundstücken keine Bewilligung gebraucht wird. Sind zum Beispiel Erbschaften an Geschwister oder deren Kinder.

In der Verordnung über Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung) gilt ein befristetes Zerstückelungsverbot. Zur Sicherung der Werke, Aufsicht und Kontrolle des Verbotes der Zweckentfremdung und der Zerstückelung.

Als Zweckentfremdung gilt insbesondere: Die Überbauung oder anderweitige Verwendung, statt der landwirtschaftlichen Nutzung.

In der Verordnung über Strukturverbesserung vom Bund Artikel 35 ist zu lesen:
Das Verbot der Zweckentfremdung und Zerstückelung und die
Rückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.

Antrag

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrates werden dem
Regierungsrat folgende Fragen gestellt.

- 1. Wie viele Eigentumsübertragungen hatte das zuständige Amt in den letzten 4 Jahren gemäss Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht bewilligt. Sind bei Bewilligten Landparzellen auch Zerstückelungen, wenn Ja, was für Begründungen führen zu einer Ausnahmewilligung für eine Zerstückelung.**

- 2. Sind in den letzten 4 Jahren Landwirtschaftliche Betriebe zerstückelt worden, die nach der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft unterstützt worden sind. Bei denen die Rückerstattungspflicht für 20 Jahre beim Bund nicht abgelaufen ist.**

- 3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass bei einem Kauf von einer Landparzelle, die Altersbeschränkung des Betriebsleiters bei 55 Jahren liegen soll. Bei älteren Betriebsleitern muss die Hofnachfolge gesichert sein.**

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen des Zweitunterzeichners für die
Beantwortung der Fragen.

Erstunterzeichner:



Alois Arnold- Fassbind

Bürglen

Zweitunterzeichner:



Hansheiri Ziegler

Amsteg